



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1990

Nummer 83

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	23. 10. 1990	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien – EntsR –) . . . . .	1522
203204	22. 10. 1990	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	1533
20510	23. 10. 1990	RdErl. d. Innenministeriums Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei . . . . .	1534
641	12. 10. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verzinsung von Bau- und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteeln nach §§ 18a bis f WoBindG . . . . .	1536
772 74	5. 9. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zuordnung von Klärschlammtenwässerung und Verbrennungsanlagen zum Wasser- und Abfallrecht	1536

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
18. 10. 1990	Bek. – Generalkonsulat von Paraguay, Hamburg . . . . .	1537
30. 10. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1537
<b>Innenministerium</b>		
17. 10. 1990	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1990 . . . . .	1537
2. 11. 1990	Bek. – Öffentliche Sammlung . . . . .	1537
6. 11. 1990	RdErl. – Beflaggung am Tag der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag . . . . .	1537
<b>Finanzministerium</b>		
23. 10. 1990	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1989/90 . . . . .	1537
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 55 v. 27. 9. 1990	1538	
Nr. 56 v. 5. 10. 1990	1538	
Nr. 57 v. 9. 10. 1990	1538	

203033

**I.**

**Richtlinien**  
**für die Entsendung von Landesbediensteten**  
**in öffentliche zwischenstaatliche**  
**oder überstaatliche Organisationen**  
**(Entsendungsrichtlinien – EntsR –)**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –  
 II A 1 – 1.37.03 – 268/90 – u. d. Finanzministeriums –  
 B 1230 – 18.1 – IV B 2 –  
 v. 23. 10. 1990

**I.**  
**Allgemeines**

1 Die Tätigkeit von Landesbediensteten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen liegt im deutschen Interesse. Die Entsendung von Landesbediensteten zur Dienstleistung bei internationalen Organisationen fördert das Leistungsniveau und die Verwendbarkeit der Bediensteten auch im Landesdienst. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aufgaben der zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen sollten nur Landesbedienstete zu diesen Organisationen entsandt werden, die für die vorgesehenen Tätigkeiten besonders qualifiziert sind. Bei der Auslese ist deshalb ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Eintritt von jüngeren Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den Dienst internationaler Organisationen ist besonders förderungswürdig.

2 Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über die Entsendung. Personelle Schwierigkeiten, die in einzelnen Geschäftsbereichen durch die Entsendung entstehen können, sollen die Entscheidung nicht beeinflussen.

Für die Entsendung und die Begründung eines Dienstverhältnisses bei einer Organisation, zu denen insbesondere die in der Anlage aufgeführten gehören, gelten die folgenden Bestimmungen.

3 Für die mit der Entsendung von Landesbediensteten verbundenen haushaltrechtlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Ausbringung von Leerstellen, sind die jeweiligen Vorschriften zu beachten.

4 Bei zeitweiligem Einsatz von Beschäftigten des Landes in Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG-Beamtentausch) ist der Gem. RdErl. v. 8. 12. 1987 (SMBL. NW. 203033) zu beachten.

Anlage

**II.**  
**Beamte**

1 Es sollen grundsätzlich nur Beamte entsandt werden, die bereits angestellt sind (§ 3 Abs. 2 LVO).

2 Für die Dauer der Entsendung ist dem Beamten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewähren. Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Beamten während der Entsendung und der Möglichkeit einer erweiternden Gewährleistungentscheidung wird auf den RdErl. d. Finanzministers v. 20. 9. 1989 (SMBL. NW. 8201) hingewiesen.

3 Das Besoldungsdienstalter des Beamten wird nicht verändert. Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBesG muß dazu die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkennen, daß der Urlaub öffentlichen Belangen dient.

4 (1) Die Zeit der Entsendung ist ruhegehaltfähig (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 BeamtVG).

(2) Die Zeit der Entsendung zu einer Organisation gilt unter den Voraussetzungen und im Rahmen von § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 3 Nr. 3 LVO als Probezeit bzw. als Dienstzeit.

(3) Soweit ein Allgemeines Dienstalter festgesetzt ist, wird es um die Zeit der Entsendung nicht gekürzt.

5 (1) Die Entsendung steht einer Beförderung des Beam-

ten nicht entgegen. Der Beamte darf insoweit gegenüber den im nationalen Dienst verbliebenen Beamten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht benachteiligt werden. Die Dienststellung des Beamten bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation soll zur Begründung einer Beförderung berücksichtigt werden, wenn die in dieser Dienststellung ausgeübte Tätigkeit nach ihrem Anforderungsgehalt dem Beförderungsamt im wesentlichen vergleichbar ist. Eine Beurteilung über den Beamten kann von der Organisation angefordert werden.

(2) Die Beförderung setzt voraus, daß eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Haushaltspol ausgebrachte Leerstelle der Besoldungsgruppe des Beförderungsamtes vorhanden ist, und daß der Beamte

- die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat und
- das Beförderungsamt nach den tatsächlichen organisatorischen und personellen Verhältnissen seiner Dienstbehörde und im Rahmen einer regelmäßigen Gestaltung seiner Dienstlaufbahn auch ohne die Beurlaubung erreichen würde.

6 Für die Zeit der Entsendung zu einer Organisation werden Reise-, Umzugskosten, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen sowie andere Entschädigungen oder Zuwendungen vom Land nicht gewährt.

7 Erhält ein Beamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation eine Versorgung, werden seine Dienstbezüge bei Wiederverwendung im deutschen öffentlichen Dienst nach § 8 BBesG, ggf. in Verbindung mit Artikel X des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBI. I S. 848) gekürzt.

8 Bezieht ein nach deutschem Recht Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ein Einkommen, gilt für das Ruhen der deutschen Versorgungsbezüge § 53 BeamtVG. Für das Zusammentreffen von deutschen Versorgungsbezügen und von Versorgungsbezügen aus einer Verwendung bei einer solchen Organisation oder Kapitalbeträgen, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds gewährt werden, gilt § 56 BeamtVG, ggf. in Verbindung mit § 90 BeamtVG.

**III.**  
**Richter**

Auf die Entsendung von Richtern finden die Bestimmungen für Beamte (Abschnitt II Nr. 1-8) entsprechende Anwendung.

**IV.**  
**Angestellte und Arbeiter**

1 Angestellte und Arbeiter des Landes erhalten bei einer Entsendung für eine hauptberufliche Tätigkeit in einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge (§ 50 Abs. 2 BAT) bzw. ohne Lohnfortzahlung (§ 54a MTL II) bis zur Dauer von höchstens zehn Jahren. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung zulassen.

Will der Arbeitnehmer nach Ablauf des Sonderurlaubs bei einer Organisation verbleiben, so ist sein Arbeitsverhältnis aufzulösen. Die oberste Dienstbehörde regelt die Lösung des Arbeitsverhältnisses rechtzeitig vor Ablauf des Sonderurlaubs.

Will der Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs in den Dienst einer Organisation übertreten und kündigt er das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde, kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden.

2 Die Zeit der Entsendung gilt als Beschäftigungs- und Dienstzeit im Sinne der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Die für die Urlaubserteilung zuständige Stelle hat daher vor Antritt des Sonderurlaubs das dienstliche

- Interesse an der Beurlaubung ausdrücklich schriftlich anzuerkennen (vgl. auch § 50 Abs. 2 Satz 2 BAT, § 54 a Satz 2 MTL II).
- 3 Die in Abschnitt II Nr. 6 für die Gewährung von Reisekosten- und Umzugskostenvergütung, Beihilfen und Unterstützungen getroffene Regelung gilt entsprechend für Angestellte und Arbeiter.
- 4 (1) Für die entsandten Angestellten und Arbeiter besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Land keine gesetzliche Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Es bleibt dem Angestellten oder Arbeiter überlassen, sich während der Zeit seiner Entsendung in der deutschen Sozialversicherung freiwillig zu versichern und ggf. einen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag weiterzuführen; Beiträge oder Zuschüsse zu diesen Versicherungen werden vom Land nicht gewährt.
- (2) Die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bleibt während der Zeit der Entsendung bestehen, wenn die Entsendung vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und der Angestellte oder Arbeiter seinen Dienst wieder aufnimmt. Der Angestellte oder Arbeiter ist also nicht in der Zusatzversorgung abzumelden; es entsteht eine beitragsfreie Versicherung. Tritt der Versicherungsfall während der Entsendung ein, erhält der Arbeitnehmer bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im übrigen (z. B. Wartezeit) Versorgungsrente. Umlagen zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes können jedoch während der Entsendung ohne Gewährung von Vergütung oder Lohn nicht entrichtet werden. Hierdurch kann sich die Zusatzversorgung vermindern.
- 5 (1) Versorgungsbezüge oder Kapitalbeträge, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds mit dem Ausscheiden aus der Einrichtung geleistet werden, verbleiben dem entsandten Angestellten oder Arbeiter in voller Höhe. Bei einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis findet jedoch Abschnitt II Nr. 7 und Nr. 8 Satz 2 Anwendung.
- (2) Die Anrechnung der im Absatz 1 bezeichneten Bezüge und Zahlungen auf eine Leistung aus einer Zusatzversicherung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der betreffenden Zusatzversorgungsanstalt.
- 6 (1) Auf die Bewährungszeit, die von Angestellten für einen Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT oder für einen Fallgruppenbewährungsaufstieg nach Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung zum BAT zurückzulegen ist, wird die Zeit der Entsendung nicht angerechnet. Bewährungszeiten, die vor einer solchen Entsendung zurückgelegt worden sind, gehen bei einem Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT grundsätzlich verloren, wenn die Entsendung länger als 6 Monate dauert. Die vor der Entsendung zurückgelegten Bewährungszeiten für einen Fallgruppenaufstieg nach Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung zum BAT oder Zeiten einer Tätigkeit bzw. Berufsausübung für einen Zeitaufstieg bleiben – ohne Rücksicht auf die Dauer der Entsendung – erhalten, es sei denn, im Tätigkeitsmerkmal wird eine ununterbrochene Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert. Der Finanzminister wird in begründeten Einzelfällen prüfen, ob die vor einer Entsendung zurückgelegten Zeiten übertariflich berücksichtigt werden können.
- (2) Auf die Bewährungszeit, die von Arbeitern für einen Bewährungsaufstieg nach Nummer 5 der Vorbemerkungen in der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II zurückzulegen ist, wird die Zeit der Entsendung nach § 54 a MTL II nicht angerechnet, da insoweit weder ein dienstliches noch ein betriebliches Interesse an der Entsendung anerkannt werden kann. Für Bewährungszeiten, die vor der Entsendung zurückgelegt worden sind, gilt die Regelung in Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

## V. Inkrafttreten

- 1 Diese Richtlinien treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen vom 8. 7. 1981 (SMBI. NW. 203033) außer Kraft.
- 2 Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend diesen Richtlinien zu verfahren.

**Verzeichnis  
der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen**

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
1	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen	Genf	GATT (E)	General Agreement on Tariffs and Trade
				Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce
2	Afrikanische Entwicklungsbank	Abidjan (Elfenbeinküste)	AfDB (E)	African Development Bank
				Banque africaine de développement
3	Asiatische Entwicklungsbank	Manila	AEB (D) ADB (E)	Asian Development Bank
				Banque asiatique de développement
4	Bank für internationalen Zahlungs- ausgleich	Basel	BIZ (D) BIS (E)	Bank for International Settlement
			BRI (F)	Banque des règlements internationaux
5	Deutsch-Französisches Forschungs- institut Saint Louis	Saint Louis (Frankreich)		Institut franco-allemand de recherches de Saint Louis
6	Deutsch-Französisches Jugendwerk	Bad Honnef	DFJW (D) OFAJ (F)	Office franco-allemand pour la jeunesse
7	Ernährungs- und Landwirtschafts- organisation der Vereinten Nationen	Rom	FAO (E)	Food and Agriculture Organization of the United Nations
			OAA (F)	Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture
8	Europäische Fernmeldesatelliten- organisation	Paris	EUTELSAT (E)	European Telecommuni- cations Satellite Organization
				Organisation européenne de télécommunications par satellite
9	Europäische Gemeinschaften		EG (D) EC (E)	European Communities
			CE (F)	Communautés Européennes
	(Europäische Atomgemeinschaft;		EAG (D) EURATOM (E)	Euratom
	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl;		CEEA (F)	Communauté Européenne de l'Energie atomique
			EGKS (D) ECSC (E)	European Coal and Steel Community
			CECA (F)	Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier
	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft)		EWG (D) EEC (E)	European Economic Community

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
	mit folgenden Organen:		CEE (F)	Communauté Economique Européenne
	Europäisches Parlament	Luxemburg		European Parliament Parlement Européen
	Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften	Brüssel		Secretariat General of the Council of the European Communities Secrétariat Général du Conseil des Communautés Européennes
	Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Brüssel		Commission of the European Communities Commission des Communautés Européennes
	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	Luxemburg		Court of Justice of the European Communities Cour de Justice des Communautés Européennes
	Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften	Luxemburg		Court of Auditors of the European Communities Cour des Comptes des Communautés Européennes
	Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften	Brüssel		Economic and Social Committee of the European Communities Comité Economique et Social des Communautés Européennes
10	Europäische Investitionsbank	Luxemburg		European Investment Bank Banque Européenne d'Investissement
11	Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre	Garching bei München	ESO (E)	European Southern Observatory Organisation européenne pour des recherches astronomiques dans l'hémisphère austral
12	Europäische Organisation für Kernforschung	Genf	CERN (E, F)	European Organization for Nuclear Research Organisation européenne pour la recherche nucléaire
13	Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten	Darmstadt	EUMETSAT (D, E, F)	European Organization for the Exploitation of Meteorological Satellites Organisation pour l'exploitation de satellites météorologiques

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
14	Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt	Brüssel	EUROCONTROL (E)	European Organization for the Safety of Air Navigation  Organisation européenne pour la sécurité de la navigation aérienne
15	Europäische Stiftung zur Ver- besserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	Dublin		European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions
16	Europäische Synchrotron- Strahlungsanlage	Grenoble	ESRF (E)	European Synchrotron Radiation Facility  Installation européenne de radiation synchrotron
17	Europäische Weltraum- Organisation	Paris	EWO (D) ESA (E)  ASE (F)	European Space Agency  Agence Spatiale européenne
18	Europäische Zivilluftfahrt- Konferenz	Neuilly-sur-Seine	ECAC (E)  CEAC (F)	European Civil Aviation Conference  Commission européenne de l'aviation civile
19	Europäisches Hochschulinstitut	Florenz	EHI (D) EUI (E)	European University Institute  Institut universitaire européen
20	Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie	Heidelberg	ELM (D) EMBL (E)	European Molecular Biology Laboratory  Laboratoire européen de Biologie Moléculaire
21	Europäisches Patentamt	München	EPA (D) EPO (E)  OEB (F)	European Patent Office  Office européen des brevets
22	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	Berlin	EZFB (D)	
23	Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage	Shinfield Park, Reading (England)	EZMW (D) ECMWF (E)	European Centre for Medium- Range Weather Forecasts  Centre européen pour les prévisions météorologiques à moyen terme
24	Europarat	Straßburg	CE (E, F)	Council of Europe  Conseil de l'Europe
mit folgenden administrativ unterstellten Institutionen:				
	Europäisches Jugendwerk	Straßburg		European Youth Foundation  Fonds européen pour la jeunesse

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
	Europäisches Jugendzentrum	Straßburg		European Youth Centre
25	Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Soziale Entwicklung	Genf	CEJ (F)	Centre européen de la jeunesse
			UNRISD (E) IRNU (F)	United Nations Research Institute for Social Development Institut de recherche des Nations Unies pour le développement social
26	Haager Konferenz für Inter- nationales Privatrecht	Den Haag	HKIP (D)	Hague Conference on Private International Law Conférence de la Haye de droit international privé
27	Institut Max von Laue – Paul Langevin	Grenoble	ILL (D)	
28	Interamerikanische Entwicklungs- bank	Washington	IDB (E)	Inter-American Development Bank
			BID (F)	Banque de Développement Interaméricaine
29	Internationale Arbeits- organisation	Genf	IAO (D) ILO (E)	International Labour Organization
			OIT (F)	Organisation internationale du travail
30	Internationale Atomenergie- Organisation	Wien	IAEO (D) IAEA (E)	International Atomic Energy Agency Agence internationale de l'énergie atomique
31	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	Washington	WELTBANK (D) IBRD (E)	International Bank for Recon- struction and Development
			BIRD (F)	Banque internationale pour la reconstruction et le développement
32	Internationale Entwicklungs- organisation	Washington	IDA (E)	International Development Association
			AID (F)	Association internationale de développement
33	Internationale Fernmelde- satellitenorganisation	Washington	INTELSAT (E)	International Telecommuni- cations Satellite Organization Organisation Internationale de Télécommunications par Satellites
34	Internationale Fernmelde-Union	Genf	ITU (E)	International Telecommuni- cation Union
			UIT (F)	Union internationale des télécommunications

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
35	Internationale Finanz-Corporation	Washington	IFC (E) SFI (F)	International Finance Corporation Société financière internationale
36	Internationale Kaffee-Organisation	London	ICO (E)	International Coffee Organization Organisation internationale du café
37	Internationale Kakao-Organisation	London		International Cocoa Organization Organisation internationale du cacao
38	Internationale Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (Sekretariat)	Helsinki		Baltic Marine Environment Protection Commission
39	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation	Lyon	INTERPOL ICPO (E) OIPC (F)	International Criminal Police Organization Organisation internationale de police criminelle
40	Internationale Naturkautschuk- Organisation	Kuala Lumpur	INRO (E)	International Natural Rubber Organization Organisation internationale du caoutchouc naturel
41	Internationale Organisation für gesetzliches Meßwesen	Paris		International Organization of Legal Metrology Organisation internationale de métrologie légale
42	Internationale Seefunksatelliten- Organisation	London	INMARSAT (E)	International Maritime Satellite Organization
43	Internationale Seeschiffahrts- Organisation	London	IMO (E) OMI (F)	International Maritime Organization Organisation maritime internationale
44	Internationale Studiengruppe für Blei und Zink	London		International Lead and Zinc Study Group Groupe d'étude interna- tional du plomb et du zinc
45	Internationale Zivilluftfahrt- Organisation	Montreal	ICAO (E) OACI (F)	International Civil Aviation Organization Organisation de l'aviation civile internationale
46	Internationaler Baumwoll- Beratungsausschuß	Washington	ICAC (E) CCIC (F)	International Cotton Advisory Committee Comité consultatif international du coton

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Freisprachliche Bezeichnung
47	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	Rom	IFAD (E)	International Fund for Agricultural Development
			FIDA (F)	Fonds international de développement agricole
48	Internationaler Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden	London	IOPC Fund (E)	The International Oil Pollution Compensation Fund
			FIPOL (F)	Fonds international d'indemnisation des dommages dus à la pollution par les hydrocarbures
49	Internationaler Gerichtshof (Organ der VN)	Den Haag		International Court of Justice Cour internationale de justice
50	Internationaler Währungsfonds	Washington	IWF (D) IMF (E)	International Monetary Fund
			FMI (F)	Fonds monétaire international
51	Internationaler Weizenrat	London		International Wheat Council Conseil international du blé
52	Internationaler Zinnrat	London		International Tin Council Conseil international de l'étain
53	Internationaler Zuckerrat	London		International Sugar Council Conseil international du sucre
54	Internationales Büro für Maße und Gewichte (Meterkonvention)	Sèvres (Frankreich)		International Bureau of Weights and Measures Bureau international des poids et mesures
			BIPM (F)	
55	Karibische Entwicklungsbank	Wildey, St. Michael/ Barbados	CDB (E)	Caribbean Development Bank
56	Multilaterale Investitions- Garantie-Agentur	Washington	MIGA (D, E)	Multilateral Investment Guarantee Agency
57	Nordatlantikpakt-Organisation	Brüssel	NATO (D, E)	North Atlantic Treaty Organization
			OTAN (F)	Organisation du traité de l'Atlantique nord
58	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	Paris	UNESCO (E)	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture
mit folgendem integralen Bestandteil:				
	Internationales Erziehungsbüro	Genf	IBE (E)	International Bureau of Education
			BIE (F)	Bureau international d'éducation

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
59	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	Wien	UNIDO (E) ONUDI (F)	United Nations Industrial Development Organization Organisation des Nations Unies pour le développement industriel
60	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Paris	OECD (E) OCDE (F)	Organization for Economic Cooperation and Development Organisation de coopération et de développement économiques
	mit folgenden Unterorganisationen:			
	Internationale Energie-Agentur	Paris	IEA (D) IEA (E) AIE (F)	International Energy Agency Agence internationale de l'énergie
	Kernenergie-Agentur	Paris	NEA (E)	Nuclear Energy Agency Agence pour l'énergie nucléaire
61	Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	Brüssel	CCC (E) CCD (F)	Customs Cooperation Council Conseil de coopération douanière
62	Vereinte Nationen	New York	VN (D) UN (E)	United Nations
	mit folgenden Unter- und Hilfsorganisationen:		ONU (F)	Nations Unies
	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	Genf	UNHCR (E)	Office of the United Nations High Commissioner for Refugees Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés
	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	New York	UNITAR (E)	United Nations Institute for Training and Research Institut de formation et de recherche des Nations Unies
	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	New York	UNDP (E) PNUD (F)	United Nations Development Programme Programme des Nations Unies pour le développement
	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	Genf	UNCTAD (E)	United Nations Conference on Trade and Development Conférence des Nations Unies sur le commerce et le développement
	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Beirut	UNRWA (E)	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East
	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	Genf	UNDRO	Office of the United Nations Disaster Relief Coordinator Bureau du Coordonnateur des Nations Unies pour les secours

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
	Internationales Suchtstoff-Kontroll- amt der Vereinten Nationen	Genf	INCB (E) OICS (F)	International Narcotics Control Board Organe internationale de contrôle des stupéfiants
	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	New York	UNICEF (E)	United Nations Children's Fund Fonds des Nations Unies pour l'enfance
	Umweltschutz-Programm der Vereinten Nationen	Nairobi	UNEP (E)	United Nations Environment Programme
	Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen:			
	Wirtschaftskommission für Afrika	Addis Abeba	ECA (E) CEA (F)	Economic Commission for Africa Commission économique pour l'Afrique
	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	Bangkok	ESCAP (E) CESAP (F)	Economic and Social Commission for Asia and the Pacific Commission économique et sociale pour l'Asie et le Pacifique
	Wirtschaftskommission für Lateinamerika	Santiago (Chile)	ECLA (E) CEPAL (F)	Economic Commission for Latin America Commission économique pour l'Amérique latine
	Wirtschaftskommission für Westasien	Beirut	ECWA (E) CEAO (F)	Economic Commission for Western Asia Commission économique pour l'Asie Occidentale
	Europäische Wirtschaftskommission	Genf	ECE (E) CEE (F)	Economic Commission for Europe Commission économique pour l'Europe
63	Weltgesundheitsorganisation	Genf	WHO (E) OMS (F)	World Health Organization Organisation mondiale de la santé
64	Weltorganisation für geistiges Eigentum	Genf	WIPO (E) OMPI (F)	World Intellectual Property Organization Organisation mondiale de la propriété intellectuelle
65	Weltorganisation für Meteorologie	Genf	WOM (D) WMO (E) OMM (F)	World Meteorological Organization Organisation météorologique mondiale
66	Weltorganisation für Tourismus	Madrid	WTO (D) WTO (E)	World Tourism Organization Organisation mondiale du tourisme

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
67	Weltpostverein	Bern	WPV (D) UPU (E, F)	Universal Postal Union Union postale universelle
	Westeuropäische Union	London	WEU (D, F)	Western European Union
68			UEO (F)	Union de l'Europe occidentale
69	Zentralkommission für die Rhein- schiffahrt	Straßburg	ZKR (D) CCR (E)	Central Commission for the Navigation of the Rhin
			CCR (F)	Commission centrale pour la navigation du Rhin
70	Zwischenstaatliches Komitee für Wanderung	Genf	ICM (E)	Intergovernmental Committee for Migration
			CIM (F)	Comité intergouvernemental pour les migrations
71	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahn- verkehr	Bern	OTIF (F)	Organisation inter- gouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

203204

**Verwaltungsverordnung  
zur Ausführung der Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 10. 1990 –  
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Das Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter in Nummer 9.4 erhält folgende Fassung:

**Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter  
für Psychotherapie**

A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Ludwig Barth  
Mühlbaurstr. 38c, 8000 München 80
2. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese  
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8
3. Dr. med. Rudolf Blomeyer  
Fritschestr. 65, 1000 Berlin 10
4. Dr. med. Doris Bolk-Weischedel  
Eichkampstr. 108, 1000 Berlin 19
5. Prof. Dr. med. J. Cremerius  
Hauptstr. 8, 7800 Freiburg
6. Dr. med. Ulrich Ehebal  
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
7. Prof. Dr. med. Helmut Enke  
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
8. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres  
Alte Münchener Str. 45a, 8043 Unterföhring
9. Dr. med. Rudolf Haarstrick  
Horner Heerstr. 14, 2800 Bremen 33
10. Dr. med. K.-D. Höffken  
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12
11. Dr. med. Gabriele Katwan  
Kurfürstendamm 184, 1000 Berlin 15
12. Dr. med. G. G. Kloska  
Marsdorfer Str. 62, 5000 Köln 40
13. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch  
Wormser Str. 4, 1000 Berlin 30
14. Prof. Dr. med. Peter Kutter  
Oppenheimer Landstr. 4, 6000 Frankfurt 70
15. Dr. med. Hermann Roskamp  
Lohenginstr. 67, 7000 Stuttgart 70
16. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger  
von Siebold-Str. 5, 3400 Göttingen
17. Prof. Dr. med. Heinz Schepank  
Postfach 122120, 6800 Mannheim 1
18. Dr. med. Günter Schmitt  
Christian-Belser-Str. 79, 7000 Stuttgart 70
19. Dr. med. Gisela Thies  
Tegeleck 27, 2060 Bad Oldesloe
20. Prof. Dr. med. Helmut Thomä  
Am Hochsträß 8, 7900 Ulm
21. Dr. med. Roland Vandieken  
Am Buchenhang 16, 5300 Bonn 1
22. Prof. Dr. med. Wolfgang Zander  
Hildegardstr. 30, 8035 Gauting

B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Hermann Fahrig  
Posseltstr. 2, 6900 Heidelberg
2. Dr. med. Dietrich Haupt  
Wörther Str. 44, 2800 Bremen 1

ab 1. 1. 1991

3. Prof. Dr. med. Johann Zauner  
Untere Mühlenstr. 7, 3405 Rosdorf

C) Gutachter für Verhaltenstherapie (Nummer 3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese  
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8
2. Prof. Dr. med. Helmut Enke c/o Richter,  
Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
3. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres  
Alte Münchener Str. 45a, 8043 Unterföhring
4. Dr. med. Rudolf Haarstrick  
Horner Heerstr. 14, 2800 Bremen 33
5. Prof. Dr. med. Iver Hand  
Martinstr. 52, 2000 Hamburg 20
6. Prof. Dr. med. Heinz Schepank  
Postfach 122120, 6800 Mannheim 1
7. Prof. Dr. med. Wolfgang Zander  
Hildegardstr. 30, 8035 Gauting

D) Obergutachter

a) Für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen

1. Dr. med. Ludwig Barth  
Mühlbaurstr. 38c, 8000 München 80
2. Dr. med. Ulrich Ehebal  
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
3. Dr. med. K.-D. Höffken  
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12
4. Dr. med. Günter Schmitt  
Christian-Belser-Str. 79, 7000 Stuttgart 70

b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen

- Dr. med. Rudolf Haarstrick  
Horner Heerstr. 14, 2800 Bremen 33

c) für Verhaltenstherapie

1. Dr. med. Franz Rudolf Faber  
Postfach 1120, 2846 Neuenkirchen/Oldenburg
2. Prof. Dr. med. Iver Hand  
Martinstr. 52, 2000 Hamburg 20

2. Hinter Nummer 9.5 werden folgende Nummern 9.6 und 9.7 eingefügt:

9.6 Sofern bei einer analytischen Psychotherapie das Behandlungsziel noch nicht in der in Nummer 2.3 zweiter Spiegelstrich der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO genannten Stundenzahl erreicht werden kann, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert, und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine eindeutig befürwortende Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters (Nummer 9.4). Nummer 9.3 Satz 4 bis 7 ist zu beachten.

9.7 Nummer 9.6 gilt entsprechend für die Verhaltenstherapie. Dabei darf die Höchststundenzahl nach Nummer 3.3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO um höchstens 20 weitere Sitzungen überschritten werden.

3. In Nummer 22a Satz 2 Buchstabe b werden in dem Klammerzusatz die Worte „die Grundrente“ durch die Worte „Grundrente und Blindengeld“ ersetzt.

II.

In Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurorteverzeichnis) ist hinter „Soden-Allendorf“ einzufügen:

Soltau 3040 Soltau G Ort mit Sole-Kurbetrieb

– MBl. NW. 1990 S. 1533.

20510

**Erhebung von Sicherheitsleistungen  
durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 10. 1990 –  
IV A 2 – 2511/10

Der RdErl. v. 26. 8. 1980 (SMBI. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

- Anlage 1**
1. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Neufassung ersetzt.
  2. In der Anlage 2 wird der Überschrift folgende Klammersatz wie folgt geändert:  
Hinten dem Wort „Türkisch“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; danach werden die Wörter „Polnisch, Russisch.“ angefügt.
  3. Die Nummer 5 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:  
5 Die Staatsanwaltschaft kann unter Umständen mit Ihrer Zustimmung und der Zustimmung des zuständigen Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Zahlung einer Geldbuße abssehen. Die Tat kann dann nicht mehr als Vergehen bestraft werden; das Verfahren wird, ohne daß zusätzliche Kosten entstehen, und ohne Eintragung in das Bundeszentralregister endgültig eingestellt.  
Sie können erklären, daß Sie mit einer eventuellen Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO unter Verrechnung der Sicherheitsleistung einverstanden sind.  
Geben Sie bitte weiter an, ob Sie für den Fall, daß keine oder eine Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, mit der Abführung der Sicherheitsleistung bzw. des überzahlten Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung einverstanden sind oder eine Rückzahlung wünschen.

1535

**NIEDERSCHRIFT**  
**SICHERHEITSLEISTUNG**

Ausfertigung für Kasse

1	Familienname  <input type="text"/>	Vorname  <input type="text"/>	Geb.-Datum  <input type="text"/>	Staatsangeh.  <input type="text"/>
	PLZ  <input type="text"/>	Wohnort  <input type="text"/>	Straße, Haus-Nr.  <input type="text"/>	
	Land  <input type="text"/>			
	wird vorgeworfen, (Tag/Mon./Jahr) (h/min.) (Tatort bzw. Unfallstelle)			
	am _____ um _____ Uhr in _____			
2	folgende Straftat <input type="checkbox"/> Ordnungswidrigkeit <input type="checkbox"/> begangen zu haben  <input type="text"/>  <input type="text"/>			
3	<p><b>SICHERHEITSLEISTUNG (§§ 127a, 132 StPO, § 46 OWIG)</b> Der Beschuldigte/Betroffene leistet Sicherheit auf Anordnung.</p> <p><input type="checkbox"/> um die Durchführung des Verfahrens sicherzustellen <input type="checkbox"/> um seine vorläufige Festnahme zu vermeiden</p> <p>Die Sicherheit wird geleistet durch: Betrag und Währung</p> <p><input type="checkbox"/> Bargeld _____</p> <p><input type="checkbox"/> Scheck, sonstige Wertpapiere <input type="checkbox"/> Pfandbestellung <input type="checkbox"/> Bürgschaft</p> <p><b>Beschlagnahmt werden:</b> (falls die angeordnete Sicherheit nicht geleistet oder ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt wurde)</p> <p><input type="checkbox"/> Beförderungsmittel <input type="checkbox"/> „andere“ Sachen</p> <p>Nähere Angaben zu Scheck, Wertpapieren, Art des Pfandes, Beförderungsmittel, „andere“ Sachen oder Name und Anschrift des Bürgen  <input type="text"/></p>			
4	<p><b>Zustellungsbevollmächtigter</b></p> <p><input type="checkbox"/> nach Angaben des Beschuldigten/Betroffenen <input type="checkbox"/> nach Vorschlag des Polizeibeamten</p> <p>  <input type="text"/></p>			
5	<p>In Kenntnis der Hinweise/Belehrung zur „Niederschrift Sicherheitsleistung“ erklärt der Beschuldigte/Betroffene:</p> <p><input type="checkbox"/> Mit einer eventuellen Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO gegen eine Zahlungsaufgabe unter Verwendung der Sicherheitsleistung bin ich einverstanden.</p> <p>Für den Fall, daß keine oder eine Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird,</p> <p><input type="checkbox"/> bin ich mit der Abführung der erbrachten Sicherheitsleistung bzw. des überzahlten Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung einverstanden. <input type="checkbox"/> bitte ich um Rückzahlung.</p> <p>Für den Fall, daß eine Hauptverhandlung anberaumt wird, beantragt der Beschuldigte/Betroffene, ihn von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>			
6	Eine Durchschrift dieser Niederschrift und eine Belehrung wurden mir ausgehändigt.  <input type="text"/>	Anordnung und Empfang der Sicherheitsleistung (ggf. Anordnung der Beschlagnahme) werden bestätigt.  <input type="text"/>		
	Unterschrift des Beschuldigten/Betroffenen  <input type="text"/>	Aufnahmedatum  <input type="text"/>	Unterschrift und Amtsbezeichnung des Beamten  <input type="text"/>	

641

**Verzinsung  
von Bau- und Annuitätsdarlehen  
aus öffentlichen Mitteln  
und WohnungsfürsorgemitteInn  
nach §§ 18a bis f WoBindG**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen  
und Wohnen v. 12. 10. 1990 –  
I C 2 – 4147

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 22. 10. 1982 (SMBL. NW. 641) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.3.4 werden in Satz 4 die Worte „RdErl. v. 1. 3. 1980“ durch die Worte „RdErl. v. 6. 4. 1990“ ersetzt.

Satz 5 wird wie folgt neugefaßt:

Der Nachweis der Nutzung am maßgebenden Stichtag wird gegenüber der zuständigen Stelle gemäß Nr. 2 des RdErl. v. 6. 4. 1990 geführt.

Absatz 2 wird gestrichen.

2. Der letzte Satz der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers überschreitet/unterschreitet \*) die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG nach den Verhältnissen am  
1. .... 19..... um v. H.

– MBL. NW. 1990 S. 1536.

Hieraus folgt zunächst, daß das Wasserrecht anzuwenden ist, wenn die Entwässerung von Klärschlamm im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage steht.

3. Anlagen zur Entwässerung von Klärschlamm, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage stehen, sind Bestandteil dieser Anlage und unterliegen materiell und verfahrensrechtlich den Bestimmungen des Wasserrechts. Das gilt auch, wenn neben dem Schlamm aus der betreffenden Abwasserbehandlungsanlage auch Schlamm aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen entwässert wird.

Zur Entwässerung gehören neben der Herabsetzung des Wassergehalts auf mechanischem Wege auch alle sonstigen Entwässerungsvorgänge, die ganz oder überwiegend den Zweck haben, den Schlamm in eine Form zu versetzen, die seine weitere Entsorgung oder Verwendung möglich macht. Nicht nur alle Einrichtungen, die dem Stabilisieren, Eindicken und Konditionieren von Abwasserschlamm in einer Abwasserbehandlungsanlage dienen, sondern ebenso die Einrichtungen zur anschließenden (natürlichen oder künstlichen) Entwässerung der Schlämme einschließlich der Verfahren zum Trocknen oder Kompostieren sind demnach, wenn sie im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage stehen, Abwasseranlagen.

Der Einsatz von anderen Stoffen (z. B. Aktivkohle) in Anlagen zur Klärschlammbehandlung ist für deren Beurteilung als Abwasseranlagen solange unschädlich, wie die Entwässerung des Klärschlamm im Vordergrund der Maßnahme steht und der Zusatz der Stoffe die Aufgabe hat, den Entwässerungsvorgang zu ermöglichen oder zu intensivieren.

4. Bei Anlagen, die der Entsorgung des nach Abschluß der Behandlungs- und Entwässerungsvorgänge (Nr. 3) verbleibenden Restschlamms dienen, kommt es auf deren räumlichen Zusammenhang mit der Abwasserbehandlungsanlage nicht an. Da solche Anlagen nicht mehr der Entwässerung im Sinne der Nummer 3 dienen, sind sie keine Abwasserbehandlungsanlagen; sie sind vielmehr nach Abfall- und/oder Immissionsschutzrecht zu genehmigen.

5. Wenn auf einer Abwasserbehandlungsanlage der Klärschlamm in einer Trocknungsanlage soweit entwässert wird, daß er anschließend verbrannt werden kann, ist diese Anlage ebenfalls der Abwasserbeseitigung zuzurechnen.

Die Verbrennungsanlage für diesen getrockneten Klärschlamm ist dagegen eine Anlage, die nicht mehr dem Wasserrecht unterliegt, da der Klärschlamm in dieser Anlage nicht mehr entwässert, sondern entsorgt wird. Diese Anlage bedarf einer Zulassung entweder nach § 7 AbfG oder einer Zulassung nach § 4 BImSchG. Sind die Vorgänge der Entwässerung bzw. Behandlung und der Verbrennung in einer Anlage integriert, so ist auf den Hauptzweck dieser Anlage abzustellen.

Eine abfallrechtliche Zulassung ist dann nicht mehr erforderlich, wenn die thermische Verwertung oder Behandlung des Klärschlamm in einer Anlage erfolgt, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dient und die einer Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG, 4 BImSchG bedarf. Diese Voraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn der Einsatz von Klärschlamm und ggf. weiteren Abfällen deutlich unter 50% des Gesamtbrennstoffes liegt.

Auch soweit das Verfahren zur Trocknung nicht durch eine nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften genehmigungsbedürftige Anlage erfolgt, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 1. 1976 (SMBL. NW. 74) wird aufgehoben.

772

74

**Zuordnung  
von KlärschlammwässeRung  
und Verbrennungsanlagen  
zum Wasser- und Abfallrecht**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 5. 9. 1990 –  
IV B 6 – 093 002  
IV A 2 – 850-25959

Für die Festlegung des Pflichtigen und für das anzuwendende Verwaltungsverfahren zur Entwässerung von Klärschlamm ist eine Abgrenzung von Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung notwendig. Nachfolgend gebe ich hierzu meine Auffassung bekannt:

1. Nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) ist auch Abwasser Abfall. § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG schränkt nicht die Begriffsbestimmung ein, sondern besagt, daß – trotz der begrifflichen Zugehörigkeit des Abwassers zum Abfall – die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht für Stoffe „gelten“, soweit sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebbracht werden. Das Abfallgesetz nimmt das Abwasser also unter den genannten Voraussetzungen von seiner Geltung aus. Der Gesetzgeber ist hier davon ausgegangen, daß die rechtliche Regelung insoweit durch das Wasserrecht erfolgt. Für Stoffe, die in ein Gewässer oder in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebbracht werden, sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) und des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77) anzuwenden.
2. § 18a WHG bezieht die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung in diese mit ein. Nach § 51 Abs. 3 LWG ist dementsprechend eine Abwasserbehandlungsanlage auch eine Einrichtung, die dazu dient, den anfallenden Schlamm für eine ordnungsgemäße Entsorgung aufzubereiten.

– MBL. NW. 1990 S. 1536.

## II.

## Ministerpräsident

## Generalkonsulat von Paraguay, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 10. 1990 –  
II B 4 – 442 – 1

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gustavo Riego, am 18. 12. 1984 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

**Ungültigkeit eines Ausweises  
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 10. 1990 –  
II B 4 – 404 – 3/85

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. 12. 1986 ausgestellte und bis zum 7. 10. 1991 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4729 von Frau Brigitte Nijs, Tochter des Belgischen Generalkonsuls Victor Clement Nijs, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

## Finanzministerium

**Heizkostenbeitrag  
für an dienstliche Sammelheizungen  
angeschlossene Dienstwohnungen für den  
Abrechnungszeitraum 1989/90**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 10. 1990 –  
B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1989 bis 30. 6. 1990 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	8,44
Gas	9,86
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	11,83

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

## Innenministerium

**Anteil der Gemeinden  
an der Einkommensteuer  
im Haushaltsjahr 1990**

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 10. 1990 –  
III B 2 – 56.10.00 – 7085/90

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1990 auf

**2152 661 629,33 DM**

festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1990 wird voraussichtlich ein Betrag von 2152 661 631,61 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

**Öffentliche Sammlung**

Bek. d. Innenministeriums v. 2. 11. 1990 –  
I B 1/24 – 12.13

Der Heilsarmee, Salierring 27, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom **1. Januar bis 31. Dezember 1991** öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

**Beflaggung  
am Tag der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 11. 1990 –  
I A 3/17-61.15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben am Tag der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag,

am Sonntag, dem 2. Dezember 1990,

zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, – SGV. NW. 113 –).

In die Beflaggung sollen auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

T.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 55 v. 27. 9. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Seite
7123	23. 8. 1990	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Assistentin und Assistent an Bibliotheken vom 22. Juni 1990 . . . . . 448

– MBl. NW. 1990 S. 1538.

**Nr. 56 v. 5. 10. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 18,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Seite
	23. 9. 1990	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspol des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltjahr 1990 (Nachtragshaushaltsgesetz 1990) . . . . . 458

– MBl. NW. 1990 S. 1538.

**Nr. 57 v. 9. 10. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Seite
20301	9. 9. 1990	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer vermessungstechnischer Dienst – VAPhvD) . . . . . 537

– MBl. NW. 1990 S. 1538.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569